

Vermarktung: Deklaration der Nährwerte steht an

Durch die Nährwertkennzeichnung sind die Direktvermarkter gefordert. Autorin Andrea Bieri weiss, wo man Hilfe bekommt.

Spätestens ab dem 1. Mai 2021 müssen Lebensmittel mit dem Nährwert gekennzeichnet werden. Die Direktvermarkter sind gefordert. Einige haben ihre Produkte bereits ergänzt mit Angaben zu Energiewert, Gehalt an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiss und Salz.

Das sind die Ausnahmen

Es gibt jedoch Ausnahmefälle, da müssen die Nährwerte nicht auf dem Produkt angegeben werden, und die Direktvermarkter dürfen ihre Deklaration beibehalten. Laut dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sind gemäss der Verordnung betreffend der Information über Lebensmittel (LIV) Artikel 21, 22 und Anhang 9 folgende Ausnahmen vorgesehen:

- **Direkte Abgabe an den Kunden:** Handwerklich hergestellte Produkte, die direkt an den Kunden abgegeben werden. Gemäss BLV gilt der Verkauf mithilfe von Fernkommunikation (Internet) ebenfalls als direkte Abgabe.
- **Lokale Abgabe ohne Zwischenhandel:** Handwerklich hergestellte Produkte, die durch den Hersteller ohne Zwischenhandel an lokale Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an Konsumenten abgeben. Gemäss BLV gilt in der Regel ein Radius bis zu 50 Kilometern als lokale Abgabe.

Hier kriegt man Hilfe

Nicht jedes Produkt muss von Grund auf neu berechnet werden, es gibt Literatur, Tabellen und Rechnungshilfen (siehe Angaben am Textende). Ausserdem kann man bei den bäuerlich- hauswirtschaftlichen Beratungspersonen eine Excel-Berechnungstabelle anfordern. Weiter bieten die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren das Spezialisierungsmodul «Willkommen auf dem Bauernhof, Direktvermarktung» an, das im Anschluss an das Grundlagenmodul «Willkommen auf dem Bauernhof» als Ergänzung besucht werden kann. Die Ausbildung dauert sieben Unterrichtstage.

Datenbanken mit akzeptierten Werten findet man unter:

www.naehrwertdaten.ch

www.naehrwertrechner.de

Souci, Fachmann, Kraut, «Die Zusammensetzung der Lebensmittel, Nährwert-Tabellen», Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart, ISBN 978-3-8047-5072-2, Fr. 199.–.

«Für die direkte Abgabe von handwerklichen Produkten nicht nötig»

Silvio Arpagaus, was passiert, wenn ich weiterhin ohne Nährwerttabelle mein Produkt verkaufe?

Silvio Arpagaus: Es sollte im Interesse jedes Anbieters liegen, dass er qualitativ gute Produkte vertreibt und seinen Kundinnen und Kunden alle Informationen gibt, auf die sie ein Anrecht haben. Die Kantonschemiker überprüfen stichprobenartig oder auch auf Hinweise hin, ob die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Falls nicht, werden die Hersteller verpflichtet, die Mängel zu korrigieren.

Darf ich mit einem Nährwertrechner alles selber ausrechnen oder muss ich einen Laborbericht für mein Produkt einholen?

Der Nährwert kann auf der Grundlage anerkannter Durchschnittswerte berechnet werden (siehe nebenstehende Links). Sind diese nicht bekannt oder besteht Anlass zur Annahme, dass sie unüblich hohen Schwankungen unterliegen, sollte ein Privatlabor konsultiert werden. Dies sollte je nach Bedarf auch zur Verifikation der Werte geschehen.

Muss die Deklaration von Produkten mit einer Nährwerttabelle ergänzt werden, wenn sie durch einen Onlineshop vermarktet werden?

Grundsätzlich müssen die Konsumentinnen und Konsumenten im Onlinevertrieb gleich informiert werden wie bei der Abgabe vor Ort. Ist die Nährwerttabelle bei der normalen Abgabe nötig, so muss sie also auch im Onlinevertrieb angegeben werden.

Laut Verordnung gilt ein Radius von 50 Kilometern als lokale Abgabe. Innerhalb dieses Raums braucht es keine Nährwertkennzeichnung auf der Produktetikette. Wenn der Hersteller nun einmal pro Jahr an einer Messe (z. B. Luga, Bea, Olma) teilnimmt, die ausserhalb dieses Radius liegt, muss er dann eine Nährwerttabelle auf den Produkten haben?

Werden handwerklich hergestellte Produkte direkt durch den Produzenten an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, ist keine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Dies gilt auch ausserhalb des genannten Radius.

Macht es einen Unterschied, ob der Produzent selber am Stand steht oder die Produkte einer regionalen Vermarktungsgruppe mitgibt?

Eine sporadische Abgabe durch regionale Organisationen ist an derartigen Messen möglich, wenn diese aus derselben Region wie der Produzent selbst stammen. Dies ist dann der Fall, wenn Vermarkter und Produzent im selben 50-Kilometer-Radius sind.

Dr. Silvio Arpagaus ist Kantonschemiker bei der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz des Kantons Luzern.



Energiewert, Gehalt an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiss und Salz müssen in Zukunft auf den Produkten angegeben werden.

(Bild Andrea Bieri)

Beispiel Schokogebäck

Ein Schoggi-Guetzli wird nach folgendem Rezept hergestellt:

- 270 g Kochbutter
- 220 g Zucker, weiss
- 3 Hühnereier, ganz, roh (160 g)
- 150 g Schokolade, dunkel (bitter)
- 450 g Weizenmehl, halbweiss

Gesamtmenge nach dem Backen: 1060 g

Nährwerte pro 100 g

- Energie: 2150 kJ/515 kcal
- Fett: 28 g
- Kohlenhydrate: 57 g
- Eiweiss/Protein: 8 g

Der Energiewert und die Nährstoffmenge sind je 100 g oder 100 ml anzugeben.

Schüpfheim, 17.04.2020

Kontakt

BBZN Schüpfheim, Klosterbüel 28, 6170 Schüpfheim, www.bbzn.lu.ch

Andrea Bieri, 041 485 88 40, andrea.bieri@edulu.ch